

Verfassung der Gemeinde Landquart

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Landquart, bestehend aus Igis, Mastrils und Landquart, **Die Gemeinde** bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der **Autonomie** Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. **Aufgaben**

² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

¹ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen. **Auslagerung**

Art. 5

¹ Wichtige Bestimmungen werden in der Form eines Gesetzes erlassen, **Rechtsetzung** weniger wichtige in der Form einer Verordnung.

000.900

2

Verfassung

² Die Erlasse werden in einer Erlasssammlung zugänglich gemacht und amtlich publiziert.

Art. 6

Amts- und Schulsprache

¹ Als Amts- und Schulsprache gilt Deutsch.

Art. 7

Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 8

Wählbarkeit

¹ Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausschlussgründe bleiben vorbehalten.

³ In den Gemeindevorstand und in die Geschäftsprüfungskommission sind Personen wählbar, welche spätestens im Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

Art. 9

Unvereinbarkeit

¹ Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

² Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 10

Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder

faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 11

¹ Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sie sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden. **Wahl bei Unvereinbarkeit oder Ausschlussgründen**

² Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben eine Kandidatin oder ein Kandidat gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

³ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 12

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine der in Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Personen daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. **Ausstandspflicht**

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine der in Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Personen angehört, in Ausstand zu treten.

³ Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde über den Ausstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁴ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁵ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 13

Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 14

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt mit dem Kalenderjahr. In der Zwischenzeit eintretende Mitglieder vollenden die angefangene Amtsdauer.

Art. 15

**Amtszeit-
beschränkung**

¹ Wer dem Gemeindevorstand oder der Geschäftsprüfungskommission während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in dasselbe Amt nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

² Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten gilt die gleiche Beschränkung. Allerdings werden angebrochene Amtsperioden nicht mitgezählt.

³ Bei der Wahl in ein anderes Amt beginnt die Berechnung der Amtszeit von neuem.

Art. 16

Ersatzwahlen

¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine im Majorzwahlverfahren gewählte Amtsinhaberin oder ein gewählter Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen,

sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

³ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine im Proporzwahlverfahren gewählte Amtsinhaberin oder ein gewählter Amtsinhaber definitiv aus, so rückt die beste nichtgewählte Kandidatin oder der beste nichtgewählte Kandidat von der gleichen Liste nach, hernach die/der jeweils nächste auf der Liste.

Art. 17

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. **Wiederwägung**

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossenen wird.

Art. 18

¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung. **Verantwortlichkeit**

Art. 19

¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. **Beschwerderecht**

Art. 20

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständig- **Protokolle**

keits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 21***Einsichtnahme in die Protokolle***

¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

² Die Einsicht in übrige Protokolle ist in den Schranken des Gesetzes gestattet.

Art. 22***Informationspflicht***

¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Politische Rechte**1. Volksinitiative****Art. 23*****Gegenstand und Form***

¹ 200 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Geschäfts verlangen, welches in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

² Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

³ Die Initianten haben das Initiativbegehren beim Gemeindevorstand anzumelden.

⁴ Sämtliche Unterschriftenbogen sind innert 3 Monaten seit der Anmeldung des Initiativbegehrens beim Gemeindevorstand laufend einzureichen.

Art. 24

¹ Ein Initiativbegehren, dessen Inhalt eidgenössisches oder kantonales **Ungültigkeit** Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall seinen Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

Art. 25

¹ Ein gültig zu Stande gekommenes Initiativbegehren ist innert 12 Monaten nach der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. **Verfahren**

² Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen. Bei der Abstimmung über beide Vorlagen ist ein doppeltes Ja zulässig.

Art. 26

¹ Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine anders lautende Rückzugs- **Rückzug** klausel enthält, von den fünf Erstunterzeichnenden bis 4 Wochen vor der Abstimmung zurückgezogen werden.

2. Weitere Mitwirkungsrechte

Art. 27

¹ Stimmberechtigte haben das Recht, in der Gemeindeversammlung eine **Motionsrecht** Motion in Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Entwurfs zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt.

² Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion.

³ Die Gemeindeversammlung berät die Motion und entscheidet über die Erheblicherklärung.

⁴ Wird die Motion erheblich erklärt, ist ein entsprechender Vorschlag spätestens nach einem Jahr dem zuständigen Gemeindeorgan zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 28

Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, an einer Gemeindeversammlung vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 29

Petitionsrecht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen können schriftlich an eine Gemeindebehörde Anträge, Anregungen und Begehren richten.

² Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten angemessene Stellung zu nehmen.

III. Die Gemeindeorganisation

Art. 30

Gemeindeorgane

¹ Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Urnengemeinde;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeindevorstand;
4. die Geschäftsprüfungskommission;
5. die Schulkommission;
6. die Baukommission.

1. Die Urnengemeinde

Art. 31

Wahlbefugnisse

¹ Von der Urnengemeinde werden gewählt:

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 32

¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die übrigen Gemeindeorgane werden im Herbst des gleichen Jahres gewählt. **Wahltermin und Wahlverfahren**

² Das Majorzwahlverfahren gilt für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

³ Das Proporzwahlverfahren gilt für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Art. 33

¹ Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
3. die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben über Fr. 4'000'000 und von wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 400'000;
4. den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über Fr. 4'000'000, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und soweit nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstandes nach Art. 49 Ziff. 8 liegend;
5. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden sind.

Obligatorisches Referendum

Art. 34

¹ Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 42 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 100 Stimmberechtigte oder der Gemeindevorstand es verlangen. **Fakultatives Referendum**

² Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten durchzuführen, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist.

³ Der Beschluss erwächst erst am 31. Tage nach der amtlichen Veröffentlichung oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Rechtskraft.

Art. 35

***Varianten-
abstimmungen***

¹ Die Gemeindeversammlung kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

Art. 36

***Grundsatz- und
Konsultativ-
abstimmung***

¹ Der Gemeindevorstand kann die Durchführung von Volksabstimmungen über Grundsatzfragen oder Konsultativabstimmungen beschliessen.

² Grundsatz- oder Konsultativfragen können auch der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

2. Die Gemeindeversammlung

Art. 37

***Zusammensetzung
und Verfahren***

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den Stimmberechtigten. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder durch das Gemeindepräsidium so oft wie nötig einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden das geheime Verfahren verlangt oder dasselbe durch den Gemeindevorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angeordnet wird.

⁴ Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 38

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist be- **Beschlussfähigkeit**
schlussfähig.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinden erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 39

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Öffentlichkeit

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Art. 40

¹ Der Gemeindeversammlung obliegen die Wahlen, die nach Bundes- **Wahlbefugnisse**
recht oder kantonalem Recht von der Gemeindeversammlung vorzunehmen sind.

Art. 41

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;

**Endgültige
Entscheidungsbefugnisse**

3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Amtsberichtes.

² Anträge zu Ziffer 1 für die Aufnahme neuer Positionen in das Budget müssen mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 42

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34 über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze;
- 2 die Beschlussfassung von Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 4'000'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 15'000 bis Fr. 40'000;
- 3 die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn diese 10 % des bewilligten Kredites übersteigen und mindestens Fr. 400'000 betragen;
- 4 den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten von über Fr. 1'000'000 und bis zu Fr. 4'000'000 unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und soweit nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands nach Art. 49 Ziff.8 liegend;
- 5 die Aufnahme von Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn diese nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
6. die Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung sowie andere Sondernutzungsrechte, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind;
7. die Bildung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt zu oder Austritt aus einem solchen sowie andere Zusammenarbeitsformen mit Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
8. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

**Referendums-
pflichtige Entschei-
dungsbefugnisse**

Art. 43

¹ Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, welche in den Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde fallen, vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

**Vorbereitungs-
befugnisse**

² Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeindevorstandes ab, so kann dieser seine unveränderte Vorlage innert zwei Monaten trotzdem der Urnengemeinde unterbreiten.

Art. 44

¹ Der Gemeindevorstand oder zwei Drittel der Anwesenden können zur Bereinigung eines von der Versammlung abgeänderten vorberatenen Geschäfts die Einberufung einer zweiten Gemeindeversammlung verlangen.

**Erweiterte
Befugnisse**

² Der Termin für die Urnenabstimmung ist in diesem Fall entsprechend zu verschieben.

Art. 45

¹ Die Gemeindeversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung anzukünden. Sie ist in der Regel 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Traktanden einzuberufen. Ankündigung und Einberufung haben im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen.

Einberufung

3. Der Gemeindevorstand**Art. 46**

¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

**Funktion und
Zusammensetzung**

² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Schulkommissionspräsidentin oder den Schulkommissionspräsidenten sowie die Baukommissionspräsidentin oder den Baukommissionspräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 47

Sitzungen

¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung anzusetzen.

Art. 48

Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

² Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

³ Jedes Mitglied ist unter Vorbehalt der Ausstandsvorschriften zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Art. 49

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechtes, des kantonalen Rechtes, des Gemeinderechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
4. die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens;
5. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
6. der Entscheid über die Führung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;

7. die gesamte Verwaltung des Finanzvermögens;
8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
9. die Einräumung von Sondernutzungsrechten sowie die Ausübung des Heimfalls, soweit das Bundesrecht oder kantonale Recht nicht eine Volksabstimmung verlangt;
10. der Erlass einer Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand und die Kommissionen sowie der übrigen Verordnungen. Vorbehalten bleibt Art. 59;
11. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
12. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets.

Art. 50

¹ Der Gemeindevorstand ist Wahlbehörde, soweit nach Verfassung oder **Wahlbefugnisse** Gesetz kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 51

¹ Der Gemeindevorstand kann ausserordentliche und unaufschiebbare **Finanzkompetenz** einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 bewilligen.

² Für einmalige Ausgaben dürfen höchstens Fr. 450'000 kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben höchstens Fr. 45'000 kumuliert jährlich bewilligt werden.

³ Ausserdem stehen ihm ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites Fr. 50'000 zur Verfügung.

⁴ Er kann im Rahmen des genehmigten Budgets Kredite aufnehmen.

⁵ Die Beschlussfassung über das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz, höchstens jedoch Fr. 250'000 pro Jahr;

⁶ den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen bis Fr. 1'000'000 nicht überschritten wird.

Art. 52***Departemente***

¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente gegliedert. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt mindestens ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist dem Souverän zur Kenntnis zu bringen.

Art. 53***Geschäftsführung***

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihre Departemente fallenden Geschäfte zu überwachen und die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten, soweit damit nicht die Geschäftsleitung beauftragt wurde.

² Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung können der Geschäftsleitung oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Art. 54***Vertretung der Gemeinde nach aussen***

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Interessen der Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung.

Art. 55***Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident***

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt den Gemeindevorstand gegen aussen. Sie oder er leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

² Sie oder er bereitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Verwaltung.

³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die notwendigen provisorischen Anordnungen treffen.

⁴ Die Stellung des Gemeindepräsidiums wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

Art. 56

¹ Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber, der Leiterin oder dem Leiter Finanzen und der Leiterin oder dem Leiter Bauamt. Sie wird vom Gemeindevorstand gewählt. Die Einzelheiten sind in einer Organisationsverordnung zu regeln. **Geschäftsleitung**

² Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.

³ Sie verfügt im Rahmen der Gesetze und Verordnungen über ausgewählte Entscheidkompetenzen.

⁴ Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.

⁵ Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu.

⁶ Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

4. Die Schulkommission

Art. 57

¹ Die Schulkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Art. 46, Abs. 3) und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand gewählt werden. **Schulkommission**

² Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.

³ Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung. Sie leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen. Sie wählt und entlässt die Schulleitung und die Lehr- und Kindergartenlehrpersonen, erlässt die für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen und erstellt das Schulbudget zuhanden des Gemeindevorstands.

⁴ Der Schulkommission steht ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites ein Betrag von Fr. 20'000 zur Verfügung.

5. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 58

Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Geschäftsprüfungskommission regelt ihre Tätigkeit in einer Organisationsverordnung.

Art. 59

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzufordern und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

⁶ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag des Gemeindevorstands auch bei anderen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen beratend mitwirken.

6. Weitere Kommissionen

Art. 60

¹ Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche vom Gemeindevorstand gewählt werden. **Baukommission**

² Sie vollzieht das Baugesetz und betreut gemäss Anordnung des Gemeindevorstandes alle baulichen Aufgaben der Gemeinde.

Art. 61

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere nichtständige Kommissionen einsetzen. **Weitere Kommissionen**

² Die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Erlass der Gemeinde geregelt.

7. Gemeindeverwaltung/ Gemeindepersonal

Art. 62

¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist. **Gemeindeverwaltung**

Art. 63

¹ Der Gemeindegemeinschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal. **Gemeindegemeinschreiberin/Gemeindegemeinschreiber**

² Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

000.900

20

Verfassung

Art. 64

Anstellung des Personals

¹ Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

² Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

IV. Finanzordnung

Art. 65

Grundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

⁴ Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Art. 66

Zusammensetzung des Vermögens

¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Art. 67

Steuern und Abgaben

¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Vermögenserträgen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Nutzungstaxen, Vorzugslasten und Bussen.

V. Die Bürgergemeinde

Art. 68

¹ Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. **Rechte**

VI. Die Kirchgemeinden

Art. 69

¹ Die Rechte der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung. Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig. **Rechte**

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 70

¹ Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. **Revision**

Art. 71

¹ Diese Verfassung ersetzt die Verfassung 1. Januar 2012 mit allen seither erfolgten Änderungen. **Aufhebung widersprechenden Rechtes**

Art. 72

¹ Diese Verfassung tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

**In-Kraft-Treten und
Neuwahlen**

² Nach Annahme dieser Verfassung erfolgen die Wahlen für die Gemeindebehörden turnusgemäss im Jahre 2020.

³ Diese Verfassung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

000.900

22

Verfassung

Von der Urnengemeinde genehmigt: 24. November 2019

Der Gemeindepräsident: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli

Von der Regierung mit Beschluss-Nr. 953 vom 17. Dezember 2019 genehmigt:

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor: